

Wien, 7. Jänner.

(Sicherstellung des Saatgutes für den Lein-  
anbau.) Die gestrige „Wiener Zeitung“ publiziert  
den Wortlaut der bereits angekündigten Verordnung  
vom 4. d. betreffend die Sicherstellung des Saatgutes  
für den Anbau von Lein. Danach hat im Wesen  
jedermann, der im Besitz von mehr als 30 Kilo-  
gramm Leinsamen ist, seinen gegen-  
wärtigen Vorrat dem Gemeindeamt anzugeben.  
Grundbesitzer, die den Anbau von Lein im  
nächsten Frühjahr beabsichtigen, haben überdies, und  
zwar ebenfalls bis längstens 26. d., ihren Saat-  
gutbedarf unter Mitteilung des Ausmaßes der  
Anbaufläche in Sektoren den landwirtschaftlichen  
Hauptkorporationen anzumelden. Der Verkauf  
von Leinsamen zu anderer Verwendung als zum  
Anbau ist bis auf weiteres verboten; alle vor Er-  
lassung dieser Verordnung abgeschlossenen Käufe und  
Verkäufe sind ungültig, sofern die Ablieferung der  
Ware noch nicht erfolgt ist. Der Verkauf von Lein-  
samen als Saatgut kann nur durch Vermittlung des  
Allgemeinen Verbandes landwirtschaftlicher Ge-  
rossenschaften, beziehungsweise durch die von ihm  
hizu bestellten Organe erfolgen. Als Höchstpreis  
für Leinsaat werden pro 100 Kilogramm 120 K. fest-  
gesetzt; für nachweislich ersten Nachbau nach original-  
russischer Leinsaat kann ein Zuschlag bis 15 K. auf-  
gerechnet werden. Diese Preise verstehen sich für  
gereinigtes (höchstens 10 Prozent Verunreinigung),  
den üblichen Anforderungen entsprechendes Saatgut  
ab Verladestation und ohne Verpackung. Die Be-  
sitzer von Leinsamenvorräten können aufgefordert  
werden, aus ihren Vorräten, soweit sie nicht für den  
eigenen Anbau notwendig sind, behufs Deckung des

festgestellten Saatgutbedarfes zum festgesetzten  
Höchstpreis zu liefern. Von den bei den ein-  
zelnen Besitzern im Zeitpunkt des Inkrafttretens  
dieser Verordnung vorhandenen Vorräten dürfen  
höchstens 25 Prozent verarbeitet oder ver-  
braucht werden. Zuwiderhandlungen sind mit Geld-  
strafen bis zu 5000 K. oder mit Arreststrafen  
bis zu sechs Wochen von der politischen Behörde erster  
Instanz zu ahnden, insofern diese Handlungen nicht  
unter eine strengere Strafbestimmung fallen. Die  
Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung  
in Kraft.